

**SYNOPSIS**  
**zur Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992**  
**(NÖ AWG 1992)**

Nachstehende Stellen wurden zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
2. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Niederösterreichischen Gemeindebund, Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten
3. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ, Europaplatz 5, 3100 St. Pölten
4. Österreichische Städtebund - Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
6. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs, z.H. Herrn Bezirkshauptmann Mag. Josef Kronister, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
7. Abteilung Finanzen
8. Abteilung Gemeinden
9. Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft
10. Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
11. Abteilung Anlagentechnik
12. Gruppe Baudirektion
13. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten
14. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
15. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/ST1, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
16. Die Niederösterreichischen Umweltverbände, Landhaus-Boulevard Haus 1/Top 1, PF 37, 3109 St. Pölten
17. Energie- & Umweltagentur NÖ (eNu), Grenzgasse 10, 3100 St. Pölten
18. Wirtschaftskammer Niederösterreich, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten
19. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten

20. Kammer für Arbeiter u. Angestellte für NÖ - Zentrale, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
21. NÖ Landesfischereiverband, Goethestraße 2, 3100 St. Pölten
22. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
23. Umweltdachverband, Strozzigasse 10/7-9, 1080 Wien
24. Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, Postfach 20, 1015 Wien
25. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
26. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt
27. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
28. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg
29. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Burgring 4, 8010 Graz
30. Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard Walnöfer Platz 3, 6020 Innsbruck
31. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 15, 6900 Bregenz
32. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien
33. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle

Von folgenden Stellen sind Stellungnahmen eingelangt:

Bundeskanzleramt, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst,  
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und  
Technologie, Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich, Kammer  
für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Österreichischer Gemeindebund,  
vertreten durch den Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ,  
Wirtschaftskammer Niederösterreich, Niederösterreichischer Gemeindebund,  
Niederösterreichische Umweltverbände, Stadtgemeinde Gänserndorf, Verband  
Österreichische Entsorgungsbetriebe, Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft.

Die eingelangten Stellungnahmen sind nachstehend zusammengefasst, untergliedert  
in allgemeine Stellungnahmen und in Stellungnahmen zu konkreten  
Novellierungsvorschlägen gemäß dem Begutachtungsentwurf:

## **Allgemeine Stellungnahmen:**

### **Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:**

Zur gegenständlichen Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ BKA-601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es das Bundesministerium für Finanzen sowie das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 3. Februar 2022 abzugeben.

### **Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:**

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.

### **Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe**

#### **Niederösterreich:**

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 23. Dezember 2021, ZI. WSTi-AA-16/180-2021, nimmt die Landesgruppe NÖ des Österreichischen Städtebundes zum vorliegenden Entwurf einer Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 wie folgt Stellung:

Seitens der Abfallwirtschaft beim Magistrat der Landeshauptstadt

St. Pölten wird diese Novelle grundsätzlich sehr begrüßt, da dadurch einige Klarheiten geschaffen werden. Darüber hinaus wird angeregt und ersucht, zu nachfolgenden 2 Bestimmungen weitere Klarstellungen vorzunehmen:

Ad § 9 Abs. 1

*(siehe unten bei den „Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen gemäß dem Begutachtungsentwurf“)*

Ad § 3 und § 11

Aus unserer Sicht wäre es dringend erforderlich, eine klare Abgrenzung zwischen „Betrieben“ und „Anstalten und sonstigen Einrichtungen“ zu schaffen, da dies betreffend Andienungspflicht in der Praxis leider immer wieder zu Unklarheiten und damit einhergehenden Einsprüchen sowie Verfahren vor dem LVWG führt. Eine klare taxative Aufzählung wäre sehr hilfreich und sinnvoll.

Ebenso hat die Abfallwirtschaft der Stadt Krems/Donau zum Begriff „Anstalten“ Stellung genommen und um Ergänzung einer Aufzählung ersucht:  
Sowohl im § 3 (Begriffe) ist unter Abs. 2 lit. b) als auch im § 11 Abs. 7 ist der Begriff „Anstalten“ ausgeführt. Im neuen Entwurf ist jedoch keine Aufzählung vorhanden, wie in der Vergangenheit angekündigt. Es gibt immer wieder Probleme mit den FH's und Universitäten. Dies ist vor allem im Hinblick auf die Umsetzung von § 11 Abs. 6a dringend notwendig.

**Stellungnahme des Österreichischen Gemeindebundes, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ:**

Zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf wird seitens des NÖ GVV keine Stellungnahme abgegeben.

**Stellungnahme der Wirtschaftskammer Niederösterreich:**

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Die Novelle dient im Wesentlichen der Anpassung an unionsrechtliche Vorgaben. Bei der Begrifflichkeit sollte aus unserer Sicht eine weitgehende Harmonisierung angestrebt werden.

Zu §§ 1 und 3 (Ziele und Grundsätze sowie Begriffe)

Sowohl § 1 (Ziele und Grundsätze) sowie § 3 (Begriffe) könnten wortgleich aus dem AWG 2002 übernommen werden. Die Abfallarten „Müll“, „betriebliche Abfälle“, „biogene Abfälle“ sowie „Restmüll“ sind aus unserer Sicht nicht mehr zeitgemäß und stellen zusätzliche Begriffsdefinitionen dar, deren Übereinstimmung mit dem AWG 2002 und dem Abfallverzeichnis gemäß Anhang 1 AbfallverzeichnisVO 2020 nur partiell oder nicht gegeben ist.

Zu § 7 (Wirtschaftsförderung)

*(siehe unten bei den „Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen gemäß dem Begutachtungsentwurf“)*

Die Wirtschaftskammer NÖ ersucht um Berücksichtigung obiger Ausführungen.

### **Stellungnahme des Niederösterreichischen Gemeindebundes:**

Der Niederösterreichische Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass keine Bedenken gegen die in Aussicht gestellten Änderungen bestehen.

Die vorliegende Novelle zum NÖ AWG 1992 dient in erster Linie der Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG), welche im Rahmen des Kreislaufwirtschaftspakets durch die Richtlinie (EU) 2018/851 geändert wurde. Die Implementierung der EU- rechtlichen Vorgaben in die Österreichische Rechtsordnung erfolgt im Wesentlichen durch den Bund unter Inanspruchnahme seiner Regelungskompetenz für gefährliche Abfälle sowie seine Bedarfskompetenz für nicht gefährliche Abfälle.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der unionsrechtlichen Leitlinien besteht jedoch auch im Bereich des niederösterreichischen Abfallrechts ein entsprechender Anpassungsbedarf. Mit der vorliegenden Novelle müssen deshalb die §§ 1,3,4,5,6,7 und 9 des NÖ AWG 1992 adaptiert werden. Dies betrifft die Umstellung auf die fünfstellige Abfallhierarchie, die Verankerung der zentralen Rolle der Abfallvermeidung, angepasste Vorgaben für die Abfallwirtschaftspläne sowie eine geringfügige Modifikation der Definition des Begriffs der „Anfallstelle“ (bisher „Nahbereich“) bei den kompostierbaren Abfällen.

Mit finanziellen Mehraufwendungen für die Gemeinden und ihren Verbänden wird nicht gerechnet.

Des Weiteren enthält der Entwurf noch einige Änderungen, die auf den Erfahrungen und auf die Geschäftstätigkeit der NÖ Umweltverbände im Bereich der Abfallwirtschaft zurückzuführen sind.

Es handelt sich dabei um die Möglichkeit auch Baulandgrundstücke einem Sonderbereich zuzuordnen (§ 13), die sprachliche Klarstellung bei der Erfassung von Sperrmüll (§ 14), die exaktere Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr (§ 24) und eine zusätzliche notwendige Strafbestimmung (§ 33).

Es wird erwartet, dass durch diese Änderungen der praktische Vollzug des Gesetzes verbessert wird. Die angeführten Anpassungen werden daher seitens unseres Verbandes begrüßt.

Der Ordnung halber wird noch abschließend darauf hingewiesen, dass Einwände im Sinne des Konsultationsmechanismus nicht vorgebracht werden bzw. solche nicht bestehen.

### **Stellungnahme der Niederösterreichischen Umweltverbände:**

Die Anpassungen im NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 werden im Sinne der Umsetzung des Kreislaufwirtschaftspaketes ausdrücklich begrüßt.

Inhaltlich dürfen wir Folgendes anmerken:

In 549 Gemeinden in Niederösterreich wird die Abfallwirtschaft durch 25 Gemeindeverbände bzw. Städte besorgt. Diese Gemeindeverbände bzw. Städte sind grundsätzlich im Rahmen des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes mit der Vollziehung der Abfallwirtschaft betraut. Als Wertschätzung dieser Tätigkeit wäre es wünschenswert in den Ziel- und Grundsatzbestimmungen den Begriff „Gemeindeverbände“ aufzunehmen. Es könnte die Position der Gemeindeverbände deklaratorisch dargelegt werden.

Folgender Formulierungsvorschlag wird angeregt:

In § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

*„(4) Gemeindeverbände sind den Gemeinden gleichzuhalten, wenn diese im Rahmen der ihnen rechtsgültig übertragenen Aufgaben anstelle der verbandsangehörigen Gemeinden tätig sind.“*

Vorschlag für die Erläuterungen:

*Gemeindeverbände sind Körperschaften öffentlichen Rechts (§ 7 Abs. 1 NÖ GVG) und besitzen im Rahmen der ihnen rechtsgültig übertragenen Aufgaben jene rechtliche Stellung, wie sie den verbandsangehörigen Gemeinden vor Übertragung der Aufgaben zugekommen war (§ 3 NÖ GVG) oder nach Rückfall derselben zukommt. Ein Gemeindeverband wird daher an der Stelle der Gemeinden tätig (VfSlg 8185).*

Die neue Bestimmung in § 9 Abs. 1 wird ausdrücklich begrüßt.

*(siehe unten bei den „Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen gemäß dem Begutachtungsentwurf“)*

### **Stellungnahme der Stadtgemeinde Gänserndorf:**

Die Stadtgemeinde Gänserndorf ersucht, bei der geplanten Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes folgendes zu berücksichtigen:

Sperrmüll

Der Begriff „Sperrmüll“ sollte neu definiert werden und die von den Gemeinden durchzuführenden „Sperrmüllsammlungen“ sollten gestrichen werden.

Allgemein werden unter „Sperrmüll“ sämtliche sperrigen Abfälle verstanden, welche aufgrund ihrer Größe nicht in die Restmülltonnen passen und daher gesondert entsorgt werden müssen. Zu diesen Abfällen zählten früher sämtliche Möbel (egal aus welchen Materialien), Holzbretter, Fenster, Türen, Metalle, Polystyrol- und XPS-Platten, Kinderspielgeräte und vieles mehr.

Die Stadtgemeinde Gänserndorf betreibt ein Altstoffzentrum, auf welchem ursprünglich „Sperrmüllcontainer“ aufgestellt waren, in welche die oben angeführten Abfälle eingeworfen wurden. Aufgrund der Mülltrennmaßnahmen wurden diese Abfälle jedoch immer stärker in verschiedene Fraktionen aufgeteilt, wodurch sich neben den Sperrmüllcontainern nun auch Container für Holz (stofflich), Holz (thermisch), Metalle, Mineralwolle, XPS-Platten, Elektroaltgeräte usw. befinden. In die Sperrmüllcontainer kommen nur mehr Kunststoff- bzw. Polstermöbel, Teppiche bzw. Teppichböden, Matratzen, Kinderspielgeräte aus Kunststoff (z.B. Rutschen), Fenster bzw. Türen aus Kunststoff und ähnliches.

Bei Sperrmüllabfuhr ergibt sich nun das Problem, dass sehr viele Bürger unter „Sperrmüll“ so wie früher sämtliche sperrigen Abfälle verstehen und zur Abholung bereitlegen. Um die Abfälle richtig zu trennen, müssen die Gemeinden daher diese Grundstücke entweder mehrmals anfahren oder die Sperrmüllabfuhr gleich mit mehreren LKWs (für die verschiedenen Abfälle) durchführen (beide Varianten verursachen äußerst viele LKW-Kilometer). Die einzelnen Abfallfraktionen gehen ja nicht zu einem Entsorger, sondern zu verschiedenen: z.B. Sperrmüll zur BSU nach Hagenbrunn, Metalle zu einem Schrotthändler in Gänserndorf, Elektrogeräte zur FCC nach Zistersdorf, Holz zur Fa. Hödl nach Wittau usw.. Ferner sind Sperrmüllabfuhr eine unnötige Konkurrenz für private Entrümpelungsfirmen, welche diese Arbeiten genau so gut durchführen können und dazu auch noch Arbeitsplätze sichern.

Bei Wohnblöcken und auch einigen Einfamilienhäusern gesellt sich mangelnde Disziplin bzw. Desinteresse der Bewohner dazu, weshalb diese die Sperrmüllabfuhr für eine allgemeine Entrümpelung nützen. Vor diesen Grundstücken türmen sich dann Abfallberge, welche zu einem großen Teil aus Restmüll, Textilien, Papier, Glas sowie vermehrt auch aus Sondermüll (vor allem Motoröl, Speiseöl, Lampen bzw. Leuchtstoffröhren, Farben, Lackdosen etc.) bestehen. Diese Abfallberge sind sehr schwierig zu entfernen und weder dem Ortsbild noch der Umwelt dienlich (siehe dazu die beiliegenden Fotos). Die Verursacher können meistens nicht ausgeforscht

werden, weil „die Abfälle von Slowaken oder Ungarn hier abgelagert wurden, welche hier schöneren, verwertbaren Sperrmüll gefunden und mitgenommen hatten“.

Die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie haben überdies gezeigt, dass durchaus auf Sperrmüllsammlungen verzichtet werden kann.

Die Stadtgemeinde Gänserndorf ersucht daher, den Begriff „Sperrmüll“ genauer zu definieren und die Gemeinden nicht mehr zu verpflichten, „Sperrmüllsammlungen“ durchzuführen.

Im NÖ. AWG ist Sperrmüll so definiert: *„Nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die wegen ihrer äußeren Beschaffenheit (Größe oder Masse) nicht durch ein ortsübliches Müllfassungssystem erfasst werden können (z. B. Möbel, Öfen, Fahrräder, Vorhangkarnischen, große Gartenwerkzeuge, großes Kinderspielzeug, Reisekoffer).“*  
Öfen? Eisen-, Elektro- und Kachelöfen? Fahrräder kommen bei uns in den Metallcontainer.

Auf [oesterreich.gv.at](http://oesterreich.gv.at) steht dazu folgendes: *„Als Sperrmüll werden sperrige Abfälle, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die öffentlichen Restmüllsäcke passen (z.B. Matratzen, Waschbecken, Fenster, Sportartikel, Gartenmöbel, Bodenbelagsrollen, Kunststoffrohre), bezeichnet. Um Sperrmüll beseitigen zu lassen, ist meist ein gesonderter Termin mit der zuständigen Behörde zu vereinbaren. Die Sperrmüllabfuhr ist meistens kostenpflichtig.“*

#### **Anmerkung:**

Die Stellungnahme der Niederösterreichischen Umweltverbände wurde umgesetzt, es wurde ein neuer Absatz 4 im § 1 aufgenommen (neue Änderungsanordnung 8.).

Im Zuge der Entwurfserarbeitung wurde übereingekommen, die bewährten Begriffsbestimmungen des NÖ AWG 1992 zu belassen und keine weiteren Definitionen einzuführen.

Bei der Sperrmüllsammlung soll es zu keinen Leistungsänderungen für die Bürger\*innen kommen.

**Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen gemäß dem  
Begutachtungsentwurf:**

Das NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LGBl. 8240, wird wie folgt geändert:

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 7:  
„Förderung der Abfallvermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung  
und des Recyclings“*

**Keine Stellungnahme eingelangt.**

**Anmerkung:**

Das Wort „und“ soll durch das Wort „oder“ ersetzt werden, siehe dazu auch die Anmerkungen zu 14. und 15.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

2. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu Anhang 1: „Behandlungsverfahren“*

**Keine Stellungnahme eingelangt.**

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

3. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Anhang 2.*

**Keine Stellungnahme eingelangt.**

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

4. § 1 Abs. 1 Z 3 bis Z 5 lauten:

*„3. Ressourcen (Rohstoffe, Wasser, Energie, Landschaft, Flächen, Deponievolumen) geschont werden und die Effizienz der Ressourcennutzung verbessert wird,*

*4. bei der stofflichen Verwertung die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe kein höheres Gefährdungspotential aufweisen als vergleichbare Primärrohstoffe oder Produkte aus Primärrohstoffen,*

*5. nur solche Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung keine Gefährdung für nachfolgende Generationen darstellt und“*

**Keine Stellungnahme eingelangt.**

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

5. Im § 1 Abs. 1 wird folgende Z 6 angefügt:

*„6. Abfälle getrennt gesammelt und nicht mit anderen Abfällen oder anderen Materialien mit andersartigen Eigenschaften vermischt werden, wenn dies zur Einhaltung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes, insbesondere der Hierarchie gemäß Abs. 2 und 2a, sowie zur Erleichterung oder Verbesserung der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings oder anderer Verwertungsverfahren erforderlich ist.“*

**Keine Stellungnahme eingelangt.**

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

6. § 1 Abs. 2 lautet:

*„(2) Diesem Gesetz liegt die nachstehende Prioritätenfolge (Abfallhierarchie) zugrunde:*

- 1. Vermeidung,*
- 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,*
- 3. Recycling,*
- 4. sonstige Verwertung, z. B. energetische Verwertung,*
- 5. Beseitigung.“*

**Keine Stellungnahme eingelangt.**

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

7. Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

*„(2a) Bei Anwendung der Hierarchie gemäß Abs. 2 gilt Folgendes:*

- 1. Es sind die ökologische Zweckmäßigkeit und technische Möglichkeit zu berücksichtigen sowie, dass die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind und ein Markt für die gewonnenen Stoffe oder die gewonnene Energie vorhanden ist oder geschaffen werden kann.*
- 2. Eine Abweichung von dieser Hierarchie ist zulässig, wenn eine gesamthafte Betrachtung hinsichtlich der gesamten Auswirkungen bei der Erzeugung und Verwendung eines Produktes sowie der Sammlung und Behandlung der nachfolgend anfallenden Abfälle bei bestimmten Abfallströmen unter Berücksichtigung von Z 1 ergibt, dass eine andere Option das beste Ergebnis unter dem Aspekt des Umweltschutzes erbringt.*
- 3. Nicht verwertbare Abfälle sind je nach ihrer Beschaffenheit durch biologische, thermische, chemische oder physikalische Verfahren zu behandeln. Feste Rückstände sind reaktionsarm ordnungsgemäß abzulagern.*
- 4. Die Ausrichtung der Abfallwirtschaft hat in der Weise zu erfolgen, dass die Kreislaufwirtschaft einschließlich der Abfallvermeidung gefördert wird.“*

**Stellungnahme des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:**

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 23. Dezember 2021, Zahl WST1-AA-16/180-2021, nimmt das Bundesministerium für Klimaschutz zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 1 Abs. 2a (Anwendung der Abfallhierarchie):

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen in § 1 Abs. 2a des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 wird auf die Formulierungen des § 1 Abs. 2a Z 4 und 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl I Nr. 200/2021 verwiesen. Vor dem Hintergrund, dass der Bereich der Siedlungsabfälle zu einem wesentlichen Teil in die Kompetenz der Bundesländer fällt und dazu EU-Zielvorgaben zu erfüllen sind, wird vorgeschlagen die Erfüllung von unionsrechtlichen Zielvorgaben ebenfalls als Vorgabe für die Anwendung der Abfallhierarchie in das NÖ AWG 1992 aufzunehmen.

**Stellungnahme des Verbandes Österreichischer Entsorgungsbetriebe:**

Mit der Novellierung des § 1 erfolgt eine Angleichung an den kürzlich novellierten § 1 (Bundes) AWG 2002 (kurz „AWG 2002“). Die diesbezüglichen Bestimmungen werden im Wesentlichen wortgleich wiederholt.

Ausdrücklich begrüßt wird § 1 Abs 2a Z 4, wonach nunmehr auch der Stellenwert hin zu einer Kreislaufwirtschaft Berücksichtigung im NÖ AWG findet.

**Anmerkung:**

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wurde berücksichtigt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

*8. Im § 3 Z 1 entfällt die Wortfolge „die unter die in Anhang 1 angeführten Gruppen fallen und“.*

**Keine Stellungnahme eingelangt.**

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

9. § 3 Z 2 lit. a lautet:

*„a) Siedlungsabfälle:*

*Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung und Auslegung ist die Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018, zu berücksichtigen.“*

**Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

Zu Z 9 (§ 3 Z 2 lit. a):

Es wird angeregt, den letzten Halbsatz wie folgt zu formulieren:

„[...] bei der Zuordnung und Auslegung ist die Richtlinie 2008/98/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/851 zu berücksichtigen.“

**Anmerkung:**

Die Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde berücksichtigt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

10. § 3 Z 2 lit. f lautet:

*„f) Altstoffe:*

- Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden (wie z.B. Papier-, Metall-, Kunststoff-, Glas- und Textil-Abfälle, Alt Speisefette/-öle), oder*
- Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.“*

**Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

Es wird angeregt, bei der Abkürzung für „zum Beispiel“ einen Abstand entsprechend den Abkürzungen im bestehenden Gesetz vorzusehen („z. B.“).

Zur Textgegenüberstellung:

Im § 3 Z 1 wird unzutreffend eine Änderung auf § 1 Abs. 4 dargestellt (3x).

### **Stellungnahme des Verbandes Österreichischer Entsorgungsbetriebe:**

Systematisch nicht nachvollziehbar aus Sicht des Verbandes ist der in der Textgegenüberstellung vermerkte Entfall des Verweises auf § 1 Abs 3 im neuen § 3 Z 1, der künftig durch einen Verweis auf den (gar nicht existierenden!) § 1 Abs 4 ersetzt werden soll. Die öffentlichen Interessen werden weiterhin in § 1 Abs 3 AWG 2002 definiert, sodass ein Verweis auf Abs 4 offenbar ein gesetzgeberisches Missverständnis darstellt.

Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen, die bereits vom Bund im Rahmen seiner Bedarfsgesetzgebungskompetenz im AWG 2002 abschließend definiert werden, fehlt es den Landesgesetzgebern an der entsprechenden Gesetzgebungskompetenz. Bezüglich des Siedlungsabfallbegriffs und Altstoffe gelten daher die abschließenden Begriffsbestimmungen gemäß § 2 Abs 4 Z 1 und 2 AWG 2002.

Soweit der Landesgesetzgeber hinsichtlich der Definition des Altstoff-Begriffs in § 3 Z 2 lit f Beispiele (zB Papier-, Metall- oder Glasabfälle) einfügen will, so steht dem – wie dargestellt – bereits die abschließende bundeseinheitliche Definition des Altstoff-Begriffs entgegen. Im Übrigen ist die vermeintliche Klarstellung auch nicht erforderlich, weil der neu geschaffene § 28b Abs 1 AWG 2002 ohnehin der Klarstellung dient.

Die Regelung der bereits bundesgesetzlich determinierten Begriffe durch den Landesgesetzgeber wäre daher aufgrund eines Verstoßes gegen die Kompetenzverteilung (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) verfassungswidrig.

### **Anmerkung:**

Die Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde berücksichtigt.

Die Stellungnahme des Verbandes Österreichischer Entsorgungsbetriebe wurde bei der Textgegenüberstellung berücksichtigt, die eigenen Begriffsbestimmungen des NÖ AWG 1992 werden als zulässig und verfassungskonform gesehen.

### Text gemäß Begutachtungsentwurf:

<p><i>11. Im § 3 Z 4 tritt anstelle der Bezeichnung „Anhang 1“ die Bezeichnung „Anhang 2“.</i></p>
--

### **Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

Zu Z 11 (§ 3 Z 4):

Die Änderungsanordnung sollte wie folgt lauten:

Im § 3 Z 4 tritt anstelle der Bezeichnung „Anhang 2“ die Bezeichnung „Anhang 1“.

### **Anmerkung:**

Die Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde berücksichtigt.

### Text gemäß Begutachtungsentwurf:

12. § 4 Abs. 2 lautet:

*„(2) Der NÖ Landes-Abfallwirtschaftsplan muss mindestens enthalten:*

- Darstellungen der Rahmenbedingungen für die Ziele der Abfallwirtschaft in Niederösterreich sowie Methoden zur Überprüfung der Einhaltung dieser Ziele*
- die Beschreibung von aktuellen Entwicklungen und Tendenzen der Abfallwirtschaft, einschließlich Art, Menge und Herkunft des im Land erzeugten Mülls, sowie eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung der Abfallströme*
- Strategien zur Abfallvermeidung, einschließlich Abfallvermeidungsziele und -maßnahmen*
- die Darstellung der anzustrebenden Organisation der Sammlung, Entsorgung und Behandlung von Abfällen, getrennt gesammelten Altstoffen, Sperrmüll und Problemstoffen aus Haushalten*
- Maßnahmen zur Bekämpfung von Vermüllung (Littering).*

*Der NÖ Landes-Abfallwirtschaftsplan ist jedenfalls innerhalb Jahresfrist nach der Veröffentlichung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes zu evaluieren und nach Anhörung der in Abs. 1 angeführten Stellen fortzuschreiben.“*

### **Stellungnahme des Verbandes Österreichischer Entsorgungsbetriebe:**

Die Anpassung der Mindestinhalte des Landes-Abfallwirtschaftsplans an die Vorgaben des Art 28 Abfallrahmenrichtlinie (ARRL) werden zur Kenntnis genommen.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

13. § 5 erster Satz lautet:

*„Durch die Verwendung von geeigneten Herstellungs-, Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsformen, durch die Entwicklung geeigneter Arten und Formen von Produkten und durch ein abfallvermeidungsbewusstes Verhalten der Letztverbraucher soll die Entstehung von Abfällen vermieden werden.“*

**Stellungnahme des Verbandes Österreichischer Entsorgungsbetriebe:**

Die stilistische Anpassung in der programmatischen Zielbestimmung des § 5 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

14. § 6 lautet:

*„(1) Das Land Niederösterreich hat im Rahmen der Wirtschaftsförderung jene Unternehmen vorrangig zu unterstützen, die Produkte erzeugen, die nach Gebrauch im Verhältnis zu gleichartigen Produkten geringere Abfälle hervorbringen oder deren Abfälle leichter einer Verwertung, insbesondere einem Recycling, zugeführt werden können.*

*(2) Bei der Förderung von Betriebsanlagen sind vorrangig Projekte mit Produktionsverfahren zu unterstützen, bei denen Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling nach dem Stand der Technik erfolgt. Dabei sind – soweit vorhanden – betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte zu berücksichtigen. Die Landesregierung hat in Förderungsrichtlinien festzulegen, bei welchen Förderungen größeren Umfanges betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte jedenfalls vorzulegen sind.“*

**Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

Die Änderungsanordnung sollte wie folgt lauten:

§ 6 Abs. 1 und 2 lauten: [...]

### **Stellungnahme des Verbandes Österreichischer Entsorgungsbetriebe:**

Die Neufassung der §§ 6 f, die eine terminologische Anpassung an die fünfstufige Abfallhierarchie enthalten sowie das unionsweite Ziel des Übergangs zum Modell einer Kreislaufwirtschaft betonen, wird ausdrücklich begrüßt. Die Förderung entsprechender Maßnahmen hin zu einer Kreislaufwirtschaft stellt einen wichtigen Schritt zur Erreichung der unionsrechtlichen Kreislaufwirtschaftsziele dar.

Aus systematischer Sicht soll der neue Verweis in § 6 Abs 1 „insbesondere einem Recycling“ jedoch durch die Phrase „insbesondere einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling“ ersetzt werden. Dies deshalb, weil die Vorbereitung zur Wiederverwendung in der Abfallhierarchie über dem Recycling anzusiedeln ist.

### **Anmerkung:**

Die Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde berücksichtigt.

Die Stellungnahme des Verbandes Österreichischer Entsorgungsbetriebe wurde berücksichtigt und § 6 Abs. 1 und 2 entsprechend angepasst.

### Text gemäß Begutachtungsentwurf:

15. Die Überschrift im § 7 lautet:

*„Förderung der Abfallvermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings“*

### **Keine Stellungnahme eingelangt.**

### **Anmerkung:**

Aufgrund der Stellungnahme des Verbandes Österreichischer Entsorgungsbetriebe zu Z 14 wurde auch die Überschrift von § 7 angepasst.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

16. § 7 Abs. 2 lautet:

*„(2) Das Land kann Investitionen und Maßnahmen fördern, die Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling bewirken.“*

**Stellungnahme der Wirtschaftskammer Niederösterreich:**

Positiv hervorzuheben ist, dass unter § 7 (Wirtschaftsförderung) nun auch Maßnahmen der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings aufgenommen werden.

**Stellungnahme des Verbandes Österreichischer Entsorgungsbetriebe siehe unter Z 14.**

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

17. § 9 Abs. 1 letzter Satz lautet:

*„Dies gilt nicht für kompostierbare Abfälle, wenn sie einer sachgemäßen Kompostierung an der Anfallstelle zugeführt werden, für betriebliche Abfälle sowie für Abfälle, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften erfasst und behandelt werden.“*

**Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Niederösterreich:**

Ad § 9 Abs. 1

„... Dies gilt nicht für kompostierbare Abfälle, wenn sie einer sachgemäßen Kompostierung an der Anfallstelle zugeführt werden...“

Die Änderung von „...im örtlichen Nahebereich...“ auf „...an der Anfallstelle...“ wird sehr positiv bewertet, da dadurch Klarheit betreffend Verpflichtung zur Biomülltonne geschaffen wird. Wir möchten nur anmerken, dass der Begriff „...an der Anfallstelle...“ ggf. irreführend sein kann und sollte dies z.B. durch „...am Grundstück der Anfallstelle...“ konkretisiert werden.

### **Stellungnahme der Niederösterreichischen Umweltverbände:**

Die neue Bestimmung in § 9 Abs. 1 wird ausdrücklich begrüßt.

Es wird jedoch vorgeschlagen in den Erläuterungen den letzten Satz durch folgende Sätze zu ersetzen:

*Praktisch wird sich durch die Anpassung aber kaum etwas ändern, da Eigenkompostierungen fast ausschließlich an der Anfallstelle durchgeführt werden. In der Regel wird dies jenes Grundstück sein, zu dem der eigene Haushalt gehört. Hierunter ist auch ein zusammenhängendes angrenzendes Grundstück zu verstehen.*

Diese Klarstellung ist insofern notwendig, da es im Wald- und Mostviertel Baulandparzellen (Inselparzellen) gibt, welche nur so groß sind wie der Grundriss des Gebäudes, welches auf der Bauparzelle steht. Aus diesem Grund wird die vorgeschlagene Änderung angeregt.

### **Stellungnahme des Verbandes Österreichischer Entsorgungsbetriebe:**

Die sprachliche Anpassung von „im Nahebereich“ zu „an der Anfallstelle“ bringt eine (erhebliche) Sinnänderung mit sich. So war es nach der bestehenden Rechtslage etwa bei einem Mehrparteienhaus möglich, dass sich die Hausbewohner einen Komposthaufen teilen.

Bei Beachtung des Wortlautes der geplanten Neufassung ist dies nicht mehr möglich. Diesfalls müsste jeder Haushalt über einen eigenen Kompost(-haufen) verfügen, widrigenfalls keine Kompostierung „an der Anfallstelle“ möglich wäre. Abweichendes würde lediglich gelten, wenn „an der Anfallstelle“ im Gesetz derart definiert wird, dass darunter etwa nicht nur der jeweilige Haushalt eines Mehrparteienhauses zu verstehen ist, sondern das gesamte Grundstück erfasst wird. Diesen Überlegungen scheinen auch die Gesetzesmaterialien zu folgen.

Der VOEB unterstützt jedenfalls eine allfällig geplante flächendeckende Einführung der Biotonne.

### **Anmerkung:**

Die Stellungnahme der Niederösterreichischen Umweltverbände wurde in den Erläuterungen berücksichtigt. Insoweit wird die Auslegung des neuen Begriffes „Anfallstelle“ unproblematisch gesehen.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

18. Im § 13 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

*„(1a) Der Gemeinderat kann in der Abfallwirtschaftsverordnung Grundstücke im Bauland einem Sonderbereich zuordnen, von denen auf Grund ihrer Lage oder der Art ihrer Verkehrserschließung die direkte Abholung des Mülls mittels in der kommunalen Abfallsammlung üblicherweise eingesetzten Abfallsammelfahrzeugen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfolgen kann.“*

**Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

Die Änderungsanordnung sollte wie folgt lauten:

Nach § 13 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt: [...]

**Anmerkung:**

Die Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde berücksichtigt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

19. § 14 Abs. 2 und 3 lauten:

*„(2) Sofern keine Abgabemöglichkeit in einem dafür festgelegten öffentlich zugänglichen Abfall-/Altstoff-/Wertstoff-Sammelzentrum besteht, hat die Gemeinde die Erfassung von Sperrmüll im Pflichtbereich zweimal pro Jahr durch Abholung gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten durchzuführen.*

*(3) Im Falle einer Abholung von Sperrmüll muss die Bereitstellung von Sperrmüll so erfolgen, dass*

- 1. sie möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann,*
- 2. Personen und Sachen nicht gefährdet werden und*
- 3. die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.“*

**Stellungnahme der Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft:**

Nachdem wir bei der Entstehung der NÖ AWG - Novelle intensiv eingebunden waren, haben wir keine Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf abgegeben. Es ist uns

aber nun doch eine Kleinigkeit aufgefallen, die sich mit unserer Begriffsdefinition in der Förderung von Wertstoffzentren nicht deckt. Die Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft fördert „Wertstoffzentren“ und wir glauben, dass mit der in §14 gewählten Formulierung des Entwurfes auch der Wunsch, den Begriff aus dem Förderprogramm auch in das NÖ AWG aufzunehmen, Grund für die Änderung war. In der bestehenden Version des NÖ AWG kommt in §14 der Begriff „Abfall- und Altstoffsammelzentren“ vor. Im neuen Entwurf heißt es Abfall-/Altstoff-/Wertstoff-Sammelzentrum. Durch das Anhängen an die alte Definition wurde der Begriff nun zum „Wertstoffsammelzentrum“ und das löst wiederum aus unserer Sicht Verwirrung und Uneinheitlichkeit bei der Definition aus. Wir wollen gerne einen einheitlichen Begriff und die Obleute der Verbände haben den Begriff „Wertstoffzentrum“ selbst gewählt, um das Bewusstsein für die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Darum wäre es auch wichtig, dass der Begriff im Gesetz mit unserem übereinstimmt. Das B AWG sieht nur den Begriff lt. §54 „Altstoffsammelzentrum“ vor, daher ist es auch wichtig, dass eine Erweiterung des „offiziellen“ Begriffes erfolgt.

Wir ersuchen um Änderung in Richtung:

„Abfallsammel-/Altstoffsammel-/Wertstoffzentrum“.

**Anmerkung:**

Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft wurde berücksichtigt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

20. § 24 Abs. 2 Z 1 lit. d lautet:

*„d. Für den Sonderbereich (§ 3 Z 11) ist eine um 10 % reduzierte und kaufmännisch gerundete Grundgebühr festzusetzen.“*

**Stellungnahme des Verbandes Österreichischer Entsorgungsbetriebe:**

Die Klarstellung, dass auch kaufmännische Rundungen bei der Berechnung der Beitragsreduktion durchzuführen sind, wird begrüßt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

21. § 24 Abs. 2 Z 2 letzter Satz lautet:

*„Der Bereitstellungsbetrag darf so festgesetzt werden, dass der voraussichtliche Jahresertrag des Bereitstellungsanteiles 40 % des Jahresaufwandes nicht übersteigt.“*

**Keine Stellungnahme eingelangt.**

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

22. § 33 Abs. 1 lautet:

*„(1) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht unbeschadet der Bestimmungen des § 10 des NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetzes 2009, LGBl. 3400, eine Verwaltungsübertretung, wer auch ohne eine Abgabenverkürzung zu bewirken,*

- 1. im Pflichtbereich nicht gefährliche Siedlungsabfälle nach Maßgabe der Zuteilung gemäß § 11 Abs. 6 nicht durch Einrichtungen der Gemeinde erfassen und behandeln lässt (§ 9),*
- 2. im Pflichtbereich als Betrieb Restmüll nach Maßgabe der Zuteilung gemäß § 11 Abs. 6a bis zu einem maximalen Volumen von 3.120 l pro Jahr nicht durch Einrichtungen der Gemeinde erfassen und behandeln lässt (§ 9),*
- 3. einen vorgeschriebenen Nachweis über die Erfassung und Abfallbehandlung nicht vorlegt (§ 10),*
- 4. die Aufstellung oder Anbringung von Müllbehältern unterlässt oder behindert oder die Müllbehälter nicht verschlossen und samt ihrer Umgebung sauber hält (§ 11),*
- 5. Auflagen oder Bedingungen einer Ausnahmegewilligung nicht einhält (§ 11 Abs. 7),*
- 6. bei getrennter Erfassung von Müll diesen nicht in den bereitgestellten Müllbehältern bestimmungsgemäß erfasst (§ 12),*
- 7. als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Grundstückes im Sonderbereich Müll nicht zu den von der Gemeinde vorgesehenen Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Großbehälter verbringt oder Müllbehälter mit wiederkehrender Benutzung nicht in die vorgesehenen Sammelstellen bringt (§ 13 Abs. 2),*
- 8. Sperrmüll nicht ordnungsgemäß übergibt, abholen lässt oder bereitstellt (§ 14),*
- 9. Bestimmungen der Abfallwirtschaftsverordnung der Gemeinde zuwiderhandelt (§ 28),*
- 10. als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter das Betreten, Besichtigen oder Überprüfen von Grundstücken verhindert oder erschwert oder Auskünfte nicht erteilt (§ 31),*
- 11. Einrichtungen der Abfallwirtschaft nutzt, ohne dafür im konkreten Fall berechtigt oder verpflichtet zu sein.<sup>23</sup>*

### **Stellungnahme des Verbandes Österreichischer Entsorgungsbetriebe:**

Dem Grunde nach wird der Neufassung des § 33 zugestimmt.

Soweit mit § 33 Abs 1 Z 11 jedoch versucht werden sollte die im Erkenntnis des LVwG NÖ vom 20.10.2017, LVwG-S-2231/001-2017, aufgeworfene „Tatort-Problematik“ (Strafbarkeitslücke) zu sanieren, so ist dieser Versuch aus Sicht des Verbandes – für den dem Erkenntnis zugrunde liegenden Sachverhalt (bzw. vergleichbare Fälle) – untauglich.

Richtig ist, dass die Ziffern 1, 2 und 6 des § 33 Abs 1 als Unterlassungsdelikte ausgestaltete sind deren Tatort dort anzunehmen ist, wo der Täter hätte handeln sollen (vgl. Hengstschläger, Verwaltungsverfahrenrecht<sup>4</sup>, Rz 780; VwGH vom 12. September 2007, ZI. 2006/03/0020; VwGH vom 20. Oktober 2009, ZI. 2008/05/0078).

Als Tatort einer Verwaltungsübertretung gemäß § 33 Abs. 1 Z 2 iVm § 9 Abs. 1 NÖ AWG kommt somit idR nur ein Grundstück in Betracht, für welches die Teilnahmeverpflichtung an der öffentlichen Müllabfuhr besteht bzw. mit (dinglich wirkendem) Bescheid des Bürgermeisters auch ausgesprochen wurde; nicht jedoch Allgemeinflächen (im Erkenntnis des LVwG NÖ vom 20.10.2017: Bachbett, das im Eigentum der Republik steht).

Nachdem auch § 33 Abs 1 Z 11 an „Einrichtungen der Abfallwirtschaft“ anknüpft, kann hieraus keine Strafbarkeit für (vermeintlich) „illegale Abfallablagerungen“ auf „Allgemeinflächen“ iSd Erkenntnisses des NÖ LVwG vom 20.10.2017 konstruiert werden. Dies deshalb, weil es weiterhin an einem tauglichen Tatort fehlen würde, da § 33 Z 11 nicht auf den zugrundeliegenden Sachverhalt anwendbar wäre.

Diesbezüglich ist aber ohnehin eine Strafbarkeit nach dem AWG 2002 anzunehmen.

### **Anmerkung:**

Entgegen der Stellungnahme des Verbandes Österreichischer Entsorgungsbetriebe wird hier eine Strafbarkeit z.B. bei der Nutzung von fremden Abfall-Behältnissen gesehen.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

23. Im § 33a Abs. 1 werden folgende Z 4 und 5 angefügt:

*„4. Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABI. L 312 vom 22. November 2008, S. 3*

*5. Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, ABI. L 150 vom 14. Juni 2018, S. 109“*

**Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

Zu Z 23 (§ 33a Abs. 1 Z 4 und Z 5):

Nach der Abkürzung „ABI.“ sollte jeweils die Abkürzung „Nr.“ eingefügt werden.

**Anmerkung:**

Die Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde berücksichtigt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

24. § 33a Abs. 4 lautet:

*„(4) Dieses Gesetz wurde als technische Vorschrift nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABI. Nr. L 241 vom 17. September 2015, S. 1, der Kommission mitgeteilt:*

*1. Mitteilung 2016/603/A (Ablauf der Stillhaltefrist: 20. Februar 2017)*

*2. Mitteilung xxxx/xxxx/A (Ablauf der Stillhaltefrist: xxxx)“*

**Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

Zu Z 24 (§ 33a Abs. 4):

Die Notifizierung wurde mittlerweile veranlasst:

2. Mitteilung 2021/913/A (Ablauf der Stillhaltefrist: 31. März 2022)

## **Anmerkung:**

Die Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde berücksichtigt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf (ohne Textfeld):

25. Anhang 1 lautet:

### *„Behandlungsverfahren*

#### 1. Verwertungsverfahren

- R1 *Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung <sup>1)</sup>*
- R2 *Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln*
- R3 *Recycling/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) <sup>2)</sup>*
- R4 *Recycling/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen<sup>2a)</sup>*
- R5 *Recycling/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen <sup>3)</sup>*
- R6 *Regenerierung von Säuren und Basen*
- R7 *Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigungen dienen*
- R8 *Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen*
- R9 *Erneute Öltraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl*
- R10 *Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung*
- R11 *Verwendung von Abfällen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden*
- R12 *Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen <sup>4)</sup>*
- R13 *Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)*

1) Hierunter fallen Verbrennungsanlagen, deren Zweck in der Behandlung fester Siedlungsabfälle besteht, nur dann, wenn deren Energieeffizienz mindestens folgende Werte beträgt:

– 0,60 für in Betrieb befindliche Anlagen, die nach geltendem Gemeinschaftsrecht vor dem 1. Januar 2009 genehmigt werden,

– 0,65 für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2008 genehmigt werden,

wobei folgende Formel verwendet wird:

$$\text{Energieeffizienz} = (E_p - (E_f + E_i)) / (0,97 \times (E_w + E_f))$$

Dabei ist:

*E<sub>p</sub>* die jährlich als Wärme oder Strom erzeugte Energie. Der Wert wird berechnet, indem Elektroenergie mit dem Faktor 2,6 und für gewerbliche Zwecke erzeugte Wärme mit dem Faktor 1,1 (GJ/Jahr) multipliziert wird.

*E<sub>f</sub>* der jährliche Input von Energie in das System aus Brennstoffen, die zur Erzeugung von Dampf eingesetzt werden (GJ/Jahr).

*E<sub>w</sub>* die jährliche Energiemenge, die im behandelten Abfall enthalten ist, berechnet anhand des unteren Heizwerts des Abfalls (GJ/Jahr).

*E<sub>i</sub>* die jährliche importierte Energiemenge ohne *E<sub>w</sub>* und *E<sub>f</sub>* (GJ/Jahr).

0,97 ist ein Faktor zur Berechnung der Energieverluste durch Rost- und Kesselasche sowie durch Strahlung.

Diese Formel ist entsprechend dem Referenzdokument zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallverbrennung zu verwenden.

Der Wert der Energieeffizienzformel wird mit einem Klimakorrektureffizienzfaktor (Climate Correction Factor – CCF) wie folgt multipliziert:

1. CCF für vor dem 1. September 2015 in Betrieb befindliche und nach geltendem EU-Recht genehmigte Anlagen:

$CCF = 1$ , wenn  $HDD \geq 3\,350$

$CCF = 1,25$ , wenn  $HDD \leq 2\,150$

$CCF = - (0,25/1\,200) \times HDD + 1,698$ , wenn  $2\,150 < HDD < 3\,350$

2. CCF für nach dem 31. August 2015 genehmigte Anlagen und für Anlagen gemäß Nummer 1 ab 31. Dezember 2029:

$CCF = 1$ , wenn  $HDD \geq 3\,350$

$CCF = 1,12$ , wenn  $HDD \leq 2\,150$

$CCF = - (0,12/1\,200) \times HDD + 1,335$ , wenn  $2\,150 < HDD < 3\,350$

(Der sich daraus ergebende CCF-Wert wird auf drei Dezimalstellen gerundet).

Der HDD-Wert (Heating Degree Days, Heizgradtage) sollte dem Durchschnitt der jährlichen HDD-Werte für den Standort der Verbrennungsanlage entsprechen, berechnet für einen Zeitraum von 20 aufeinanderfolgenden Jahren vor dem Jahr, für das der CCF bestimmt wird. Der HDD-Wert sollte nach der folgenden Eurostat-Methode berechnet werden:  $HDD = (18\text{ °C} - T_m) \times d$ , wenn  $T_m$  weniger als oder gleich  $15\text{ °C}$  (Heizschwelle) beträgt, und  $HDD = \text{null}$ , wenn  $T_m$  über  $15\text{ °C}$  beträgt; dabei ist  $T_m$  die mittlere Außentemperatur  $(T_{\text{min}} + T_{\text{max}})/2$  über einen Zeitraum von  $d$  Tagen. Die Berechnungen sind täglich durchzuführen ( $d = 1$ ) und auf ein Jahr hochzurechnen.

- 2) Dies schließt die Vorbereitung zur Wiederverwendung, Vergasung und Pyrolyse unter Verwendung der Bestandteile als Chemikalien und die Verwertung organischer Stoffe zur Verfüllung ein.
- 2a) Dies schließt die Vorbereitung zur Wiederverwendung ein.
- 3) Dies schließt die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling anorganischer Baustoffe, die Verwertung anorganischer Stoffe zur Verfüllung und die Bodenreinigung, die zu einer Verwertung des Bodens führt, ein.
- 4) Falls sich kein anderer R-Code für die Einstufung eignet, kann dies vorbereitende Verfahren einschließen, die der Verwertung einschließlich der Vorbehandlung vorangehen, wie Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren.

## 2. Beseitigungsverfahren

- D1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (z. B. Deponien usw.)
- D2 Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)
- D3 Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdomes oder natürliche Hohlräume usw.)
- D4 Oberflächenaufbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)
- D5 Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden, usw.)
- D6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen
- D7 Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden
- D8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der unter D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden
- D9 Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische

*entstehen, die mit einem der unter D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.)*

*D10 Verbrennung an Land*

*D11 Verbrennung auf See <sup>1)</sup>*

*D12 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)*

*D13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der unter D1 bis D12 aufgeführten Verfahren <sup>2)</sup>*

*D14 Neuverpacken vor Anwendung eines der unter D1 bis D13 aufgeführten Verfahren*

*D15 Lagerung bis zur Anwendung eines der unter D1 bis D14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)*

<sup>1)</sup> *Nach EU-Recht und internationalen Übereinkünften verbotenes Verfahren.*

<sup>2)</sup> *Falls sich kein anderer D-Code für die Einstufung eignet, kann dies vorbereitende Verfahren einschließen, die der Beseitigung einschließlich der Vorbehandlung vorangehen, wie Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung oder Trennung vor Anwendung eines der unter D1 bis D12 aufgeführten Verfahren.“*

### **Stellungnahme des Verbandes Österreichischer Entsorgungsbetriebe:**

Der angestrebten Angleichung an die ARRL und das AWG 2002 im neuen Anhang 1 (und dem damit einhergehenden Entfall des Anhang 2) wird begrüßt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

<i>26. Anhang 2 entfällt.</i>
-------------------------------

**Stellungnahme des Verbandes Österreichischer Entsorgungsbetriebe siehe unter Z 25.**